

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

19/SN-124/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 10	-GE/19 92
Datum:	8. APR. 1992
Verteilt:	10. April 1992

Wien, am 6.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-292/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitervertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiterabfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitervertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiterabfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 6.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
52.210/1-2/92 9.1.1992

Unser Zeichen: 5-292/N
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitervertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiterabfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitervertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiterabfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Vorlage betrifft zwar nicht Land- und Forstarbeiter, doch kommt der Vorlage präjudizierende Wirkung zu.

Anliegen des Entwurfes ist es, in wichtigen Bereichen eine Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten zu erreichen. Das trifft beim Kündigungsrecht, bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderungen aus wichtigen Gründen zu. Die Bestimmung über das Konkurrenzverbot soll dagegen nicht in das

- 2 -

Arbeitervertragsrechtsgesetz übernommen werden.

Die Präsidentenkonferenz ist der Meinung, daß es sich bei der angesprochenen Rechtsmaterie um einen sensiblen Bereich handelt, wobei offenbar bewußt außer Acht gelassen wurde, ob, wann und in welchem Ausmaß eine Realisierung der Vorstellungen möglich ist. Bevor jedoch an eine Realisierung gedacht wird, sollten die Folgewirkungen analysiert und die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden. Diesbezüglich fehlt in den Erläuterungen jeder Hinweis.

Zusätzlich sollte noch der Zeitpunkt für die vorgesehenen Maßnahmen der Angleichung bedacht werden. Es stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf die bevorstehende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt und den geplanten EG-Beitritt kostenbelastende Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechtes gesetzt werden sollen. Es wäre zweckmäßig, hier überaus vorsichtig vorzugehen.

Die Präsidentenkonferenz hat daher gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken und lehnt ihn im gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Sollte eine Realisierung trotzdem erwogen werden, sollten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die längere Übergangsfristen vorsehen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dr. Franz Fek

gez. Dipl. Ing. Dr. Franz Fek